



## Erfahrungsstufen und berücksichtigungsfähige Zeiten

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 01.06.2013 sind die bei der Einstellung maßgeblichen Altersstufen durch Erfahrungsstufen abgelöst worden.

Seitdem gibt es u.a. in den Besoldungsgruppen A9 – A14 andere Einstiegsstufen. Wenn jemand bei seiner Einstellung beispielsweise die Besoldungsgruppe A9 erhält, beginnt er mit Erfahrungsstufe 2, bei A13 mit Erfahrungsstufe 5.

**Es gibt jedoch berücksichtigungsfähige Zeiten, durch die man direkt in einer höheren Erfahrungsstufe startet! Nachweise sind erforderlich!**

Diese Sachverhalte sind geregelt in § 30 LBesG (Landesbesoldungsgesetz).

Folgende Sachverhalte werden anerkannt und führen zu einem schnelleren Stufenaufstieg:

- **Kindererziehungszeiten (bis zu 3 Jahre) für jedes Kind**
- **Pflegezeiten für jeden nahen Angehörigen (bis zu 3 Jahre)**
- **Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst, Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (4 Monate - 2 Jahre)**
- **Tätigkeiten im öffentlichen Dienst**
- **hauptberufliche Zeiten, die für die Verwendung des Beamten förderlich sind**

Darüber hinaus gilt für bereits im Dienst befindliche Lehrkräfte, dass bestimmte Sachverhalte den Stufenaufstieg nicht verzögern:

- Kindererziehungszeiten (bis zu 3 Jahre)
- Pflegezeiten von nahen Angehörigen (bis zu 3 Jahre)
- Urlaub ohne Dienstbezüge, sofern die Dienststelle dienstliches oder öffentliches Interesse anerkannt hat

Steigerung der Stufen:

§ 27 (3) Dienstrechtsanpassungsgesetz: Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

*Stand: Januar 2020*